



Hannelore Brüning MdL

Vorsitzende
des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf.

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2536/24 87

An die
Vorsitzende
des Ausschusses
für Verwaltungsstrukturreform
Frau Renate Drewke MdL

Düsseldorf, 01. 06. 99

im Hause

nachrichtlich: Herrn Ausschußassistenten Wolfgang Fröhlecke

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

VORLAGE
12/ 2744

P21

**Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1.ModernG NRW)
Drucksache 12/3730 und 12/3770**

Sehr geehrte Frau Drewke,

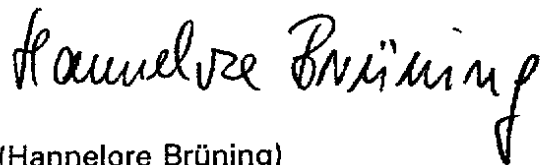
der oben bezeichnete Gesetzentwurf der Landesregierung wurde vom Landtag am 10. März 1999 federführend an den Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform sowie zur Mitberatung an alle betroffenen Ausschüsse überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung am 19. Mai 1999 und 1. Juni 1999 beraten.

In der Sitzung am 1. Juni 1999 legten die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Tischvorlage einen Änderungsantrag zum Artikel I Ziff. 8 des Gesetzentwurfs vor. Der vorgelegte Änderungsantrag ist meinem Schreiben als Anlage beigefügt. Über die beantragten Änderungen wurde nach einer längeren Diskussion abgestimmt.

Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie empfiehlt daher dem federführenden Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, die aus dem Änderungsantrag ersichtlichen Änderungen zu übernehmen.

Ich bitte Sie, den Mitgliedern Ihres Ausschusses das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "Hannelore Brüning". The signature is written in black ink and is positioned above the printed name and title.

(Hannelore Brüning)

Vorsitzende

Anlage

Zur Vorlage im Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)

Änderungsanträge

Gesetzentwurf

Artikel 1

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Änderung der Gemeindeordnung

8. § 107 wird wie folgt geändert:

8. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

"Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert.
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann."

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt.
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Bereiche der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personnahverkehrs sowie des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann."

Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben".

8 c)

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten.

Begründung:

1. Artikel 1 - Änderung der Gemeindeordnung

zu 8a) Ziffer 1.:

Es besteht keine Veranlassung bzw. Notwendigkeit, von der bisher geltenden Formulierung abzuweichen. Mit der im Regierungsentwurf enthaltenen Streichung des Wortes "dringend" ist die bezweckte Anpassung an die Gemeindeordnungen anderer Länder sichergestellt.

zu 8a) Ziffer 3.:

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird auch deutlich ohne Zusätze wie "Kernbereich" bzw. "Bereiche". In der Diskussion der letzten Wochen sind an die Veränderungen des Gesetzentwurfs zum Referentenentwurf durch Weglassen des Wortteils "Kern" beim Wort "Kernbereich" vielfältige Spekulationen geknüpft worden. Einerseits wurde befürchtet, mit dieser Änderung soll der Betätigungsraum der Kommunen bis in handwerkliche Geschäfte erweitert werden, andererseits wird mit dieser Veränderung die Erwartung verknüpft, die kommunalen Unternehmen könnten künftig auf zahlreichen neuen Geschäftsfeldern tätig werden.

Die Novelle zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen (§ 107 ff.) ist notwendig geworden, um die Stadtwerke von allzu engen Fesseln des kommunalen Wirtschaftsrechts zu befreien. Ihnen soll die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilnahme am liberalisierten Energiemarkt eröffnet werden. Dazu soll der Vorrang privatwirtschaftlicher Betätigung vor der Kommunalwirtschaft für die Energieversorgung, Wasserversorgung, den öffentlichen Verkehr und die Telekommunikation ebenso entfallen wie die strenge Bindung der Geschäftstätigkeiten kommunaler Unternehmen an die Gebietsgrenzen der Gemeinden. Das neue kommunale Wirtschaftsrecht sichert den Stadtwerken auf diesen Geschäftsfeldern volle Wettbewerbsfreiheit mit den Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z.B. RWE, VEW, Gelsenwasser, Ruhrgas und Wyngas. Kommunale Stadtwerke können zudem gleichberechtigt mit Telekommunikationsunternehmen wie Telekom, Mobilcom, O.tel.o, Arcor am wirtschaftlichen Wettbewerb mit Telekommunikationsleistungen teilnehmen, wie dies die kommunalen Unternehmen NetCologne und ISIS bewiesen haben.

Dienstleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie des öffentlichen Verkehrs und des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen erbracht werden, können dabei als zulässig angesehen werden, soweit sie im Verhältnis zum Kerngeschäft selbst eine untergeordnete Rolle spielen. Im Bereich des Stromhandels soll das Handelsvolumen in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Absatz des kommunalen Unternehmens stehen. Insoweit sind von der Neuregelung nicht nur die traditionell mit der Strom-, Gas- und Wasserversorgung vorhandenen Betätigungen wie Energieberatung erfaßt, sondern zugleich auch alle Formen des Stromhandels mit dem Ziel, die örtliche Bevölkerung mit Energie zu versorgen. In den Geschäftsfeldern des Handwerks sollen allerdings keine Erweiterungen der bisherigen Tätigkeiten zulässig sein wie z.B. Gebäudemanagement und Installation von Leitungen. Hier verbleibt es bei der Formulierung der Subsidiaritätsklausel des Gesetzentwurfs, wie sie bis zur Novelle des Jahres 1994 bereits im damaligen § 88 Abs. 1 GO enthalten war.

Zu 8c) Abs. 5 Satz 2:

Diese Ergänzung betont vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion der vergangenen Wochen die gemeinsame Verantwortung von Rat, Verwaltung, Mittelstand, Handwerk und Gewerkschaften für die örtliche Wirtschaft und die örtlichen Arbeitsplätze. Zugleich bietet sie einen Verfahrensweg zur Konfliktlösung bzw. Konsensfindung an.

Zur Klarstellung ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, daß die Begründung zu

§ 107 Abs. 5 S.108 Drs. 12/3730 lauten muß: siehe Erläuterungen zu den Nummer 2 und 8 c.